

Vorarlberger Sportgesetz

Gesetz über die Sportförderung und die Sicherheit bei der Sportausübung (Sportgesetz)
LGBl.Nr. 15/1972, 17/1995, 58/2001

- § 1 Allgemeines
- § 2 Sportausübung
- § 3 Sportstätten
- § 4 Einräumung von Rechten
- § 5 Sicherung von Wintersportgelände
- § 6 Schneegeländefahrzeuge
- § 7 Sportlehrer
- § 7a Pferdesportliche Veranstaltungen
- § 8 Ehrenzeichen und Sportabzeichen
- § 9 Sportbeirat
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Behörden
- § 12 Pistenwächter
- § 13 Diensausweis und Dienstabzeichen des Pistenwächters
- § 14 Aufgaben des Pistenwächters
- § 15 Mitwirkung der Bundesgendarmerie
- § 16 Straf- und Verfahrensbestimmungen
- § 17 Übergangsbestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Das Land und die Gemeinden sind als Träger von Privatrechten verpflichtet, den im Interesse der Gemeinschaft gelegenen Sport nach Kräften zu fördern.

(2) Unter Sport im Sinne dieses Gesetzes wird die der Erholung oder Ertüchtigung dienende körperliche Betätigung von Menschen verstanden.

(3) Angelegenheiten, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache sind, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2 Sportausübung

(1) Jedermann hat sich bei der Sportausübung so zu verhalten, dass andere Menschen nicht mehr gefährdet, behindert oder belästigt werden, als nach den allgemein anerkannten Regeln des Sports zulässig oder mangels solcher nach den Umständen unvermeidbar ist.

(2) Zur Durchführung des Abs. 1 hat die Landesregierung bei Bedarf durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 kann auch die Gemeindevertretung durch Verordnung Bestimmungen zur Durchführung des Abs. 1 erlassen, soweit es die Eigenart der örtlichen Verhältnisse erfordert.

§ 3 Sportstätten

(1) Stätten, die dauernd und überwiegend dem Sport dienen (Sportstätten), müssen sich in einem solchen Zustand befinden, dass sie die körperliche Sicherheit nicht mehr gefährden, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

(2) Sportstätten sind vom Inhaber der Behörde spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Behörde hat die Benützung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht oder nicht

mehr vorliegen.

(3) Zum Zwecke der Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 können Organe der Behörde Sportstätten jederzeit betreten.

(4) Gemeinden mit mindestens 2500 Einwohnern sind als Träger von Privatrechten verpflichtet, wenigstens einen der Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung entsprechenden öffentlichen Sportplatz zu errichten und zu erhalten, soweit hiefür nicht von anderer Seite (z.B. Sportvereinigungen) Vorsorge getroffen ist. Unter einem Sportplatz ist eine Sportstätte zu verstehen, auf der Ballspiele und die hauptsächlichen Disziplinen der Leichtathletik betrieben werden können.

§ 4*)

Einräumung von Rechten

(1) Die Behörde hat, wenn hiefür im Interesse des Wintersports oder des Fremdenverkehrs ein Bedarf besteht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der betroffenen Grundstücke dadurch nicht unmöglich gemacht wird, der Gemeinde, Seilbahn- und Schiliftunternehmen sowie in Vorarlberg bestehenden Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wintersports ist, auf deren Antrag durch Bescheid das Recht einzuräumen, auf Grundstücken, die gemäß §§ 24 und 25 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 8/1969, zum Schifahren und Rodeln benützt werden dürfen,

- a) mit den dazu bestimmten Geräten und Mitteln die Voraussetzungen für die Ausübung des Schi- und Rodelsports zu verbessern,
- b) Zeichen anzubringen, die der Bekanntmachung von Verordnungen gemäß § 2 oder sonst dem Schutz der körperlichen Sicherheit von Menschen vor den bei der Ausübung des Schi- und Rodelsports entstehenden Gefahren dienen, den Standort von Rettungseinrichtungen angeben oder zur Durchführung von Sportveranstaltungen erforderlich sind, und
- c) Rettungsgeräte einzusetzen.

(2) Änderungen der Oberfläche von Grundstücken und ihres Pflanzenwuchses sowie die Errichtung und Erhaltung baulicher Anlagen fallen nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a.

(3) Sofern das im Abs. 1 lit. a genannte Recht an land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder Grundstücksteilen eingeräumt wird, ist den Eigentümern derselben von den Berechtigten ein Entgelt zu leisten. Die Höhe des Entgelts ist, wenn eine Einigung darüber nicht besteht, durch Bescheid der Behörde unter Berücksichtigung der Art und des Grades der Nutzung der Grundstücke nach Anhörung des Gemeindevorstandes festzusetzen. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig. Jede der Parteien kann binnen drei Monaten ab Zustellung oder Verkündung dieses Bescheides die Festsetzung des Entgelts bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel das betreffende Grundstück liegt. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 und 3 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 8/1969, sinngemäß. Durch die Leistung eines Entgelts nach den Bestimmungen dieses Absatzes werden Entschädigungsansprüche für vermögensrechtliche Nachteile nicht berührt.

(4) Die Behörde hat Bescheide gemäß Abs. 1 auf Antrag der Berechtigten jederzeit, von Amts wegen oder auf Antrag der Eigentümer der betroffenen Grundstücke dann aufzuheben, wenn die für die Einräumung des Rechtes gemäß Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Mit der Aufhebung des Bescheides erlischt die Verpflichtung zur Leistung des Entgelts gemäß Abs. 3.

(5) Die in den §§ 24 und 25 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 8/1969, zugunsten des Schifahrens und Rodelns eingeräumten Rechte bestehen auch zugunsten des Schibobfahrens. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für das Schibobfahren.

*) Fassung LGBl.Nr. 17/1995

§ 5

Sicherung von Wintersportgelände

(1) Zur Herstellung oder Aufrechterhaltung von besonders wichtigen Möglichkeiten der Ausübung des Schi-, Schibob- und Rodelsports kann der Gemeindevorstand

- a) die Schaffung von Hindernissen, insbesondere auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, untersagen,
- b) die Beseitigung von Hindernissen, insbesondere einzelner Bäume und Sträucher, verfügen,
- c) das Düngen von schneebedeckten Grundstücken vom 1. Dezember bis einschließlich 1. Sonntag nach Ostern untersagen.

(2) Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern darf nicht untersagt werden (Abs. 1 lit. a), sofern nach forstrechtlichen Bestimmungen eine Aufforstungspflicht besteht. Gebäude gelten nicht als Hindernisse im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 lit. a und b.

(3) Wenn das Wintersportgelände im Bereich mehrerer Gemeinden liegt, ist für Maßnahmen gemäß Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(4) Soweit durch Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 3 vermögensrechtliche Nachteile verursacht werden, ist hiefür von der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten eine angemessene Entschädigung zu leisten. Dies gilt nicht, wenn es sich um Maßnahmen handelt, durch welche weder die ordentliche Bewirtschaftung von Grundstücken noch andere schutzwürdige Interessen beeinträchtigt werden. Wenn eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande kommt, kann jede der Parteien die Festsetzung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel das betreffende Grundstück liegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 und 3 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 8/1969, sinngemäß.

§ 6*)

Schneegeländefahrzeuge

(1) Als Schneegeländefahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Verwendung auf einer Schnee- oder Eisdecke bestimmt sind und durch Motoren angetrieben werden.

(2) Schneegeländefahrzeuge dürfen außerhalb von Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde verwendet werden. Eine Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn diese Fahrzeuge

- a) bei Einsätzen im Rahmen des Hilfs- und Rettungswesens und der Katastrophenhilfe,
- b) von Organen der Gebietskörperschaften in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
- c) zum Zwecke der Instandsetzung, Instandhaltung, Pflege und Beaufsichtigung von Schipisten, Schirouten, Loipen, Rodelbahnen und dergleichen sowie von Seilbahnen, Schleppliften und sonstigen Aufstiegshilfen im erforderlichen Ausmaß oder
- d) zur Versorgung sonstiger von Seilbahn- und Schleppliftunternehmen betriebener Einrichtungen auf den von diesen Unternehmen betriebenen Schipisten im erforderlichen Ausmaß verwendet werden.

(3) Die Bewilligung zur Verwendung eines Schneegeländefahrzeuges ist zu erteilen, wenn

- a) die Verwendung für die Beförderung von Personen und Sachen von und zu entlegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Betriebsanlagen und dem Wintersport dienenden Anlagen, für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen oder für die Wildfütterung erforderlich ist und
- b) gewährleistet ist, dass Interessen des Schutzes der körperlichen Sicherheit von Personen, der Vermeidung störenden Lärms, der Reinhaltung von Luft und Wasser und der Erhaltung einer möglichst unberührten Winterlandschaft nicht wesentlich beeinträchtigt

werden.

(4) Vor der Erteilung der Bewilligung sind die von der Verwendung des Schneegelandefahrzeuges betroffenen Gemeinden sowie Seilbahn- und Schleppliftunternehmen zu hören.

(5) Der Bescheid, mit dem die Bewilligung erteilt wird, hat die Art, den Verwendungszweck und das Einsatzgebiet des Schneegelandefahrzeuges anzugeben. Die Bewilligung ist mit Auflagen und Bedingungen oder befristet zu erteilen, wenn dadurch entgegenstehende Interessen nach Abs. 3 lit. b berücksichtigt werden können. Insbesondere kann die Verwendung des Schneegelandefahrzeuges auf bestimmte Zeiten und Fahrtwege beschränkt und vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

(6) Beim Betrieb eines Schneegelandefahrzeuges ist die hierfür erteilte Bewilligung mitzuführen und einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einem Pistenwächter auf Verlangen auszuhändigen.

(7) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen wiederholt missachtet oder nicht erfüllt werden.

*) Fassung LGBl.Nr. 17/1995

§ 7*) Sportlehrer

(1) Wer Sport entgeltlich lehren will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat die Tätigkeit zu untersagen, wenn die fachliche Eignung oder sittliche oder staatsbürgerliche Verlässlichkeit zur Ausübung dieser Tätigkeit nicht gegeben ist.

(2) Der Abs. 1 findet keine Anwendung auf
a) Personen, soweit sie für Sportvereine tätig sind,
b) Inhaber einer Lehrberechtigung nach dem Schischulgesetz und
c) Bergführer, Bergführeranwärter und Wanderführer im Sinne des Bergführergesetzes.

*) Fassung LGBl.Nr. 17/1995

§ 7a*) Pferdesportliche Veranstaltungen

(1) Bei pferdesportlichen Veranstaltungen sind Pferde, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Staat, für den aufgrund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union Gemeinschaftsrecht gilt, stammen oder dort in einem Zuchtbuch eingetragen sind, wie aus Österreich stammende oder in Österreich eingetragene Pferde zu behandeln. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Mindest- und Höchstanforderungen für die Anmeldung zu Veranstaltungen, der schiedsrichterlichen Beurteilung bei Veranstaltungen und der Einkünfte und Gewinne aus Veranstaltungen.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für
a) Veranstaltungen mit in einem bestimmten Zuchtbuch eingetragenen Pferden zur Verbesserung der Rasse,
b) regionale Veranstaltungen zur Auswahl von Pferden und
c) Veranstaltungen mit historischem oder traditionellem Charakter.

*) Fassung LGBl.Nr. 17/1995

§ 8 Ehrenzeichen und Sportabzeichen

(1) Besondere Verdienste um die Förderung des überörtlichen Sportwesens können von der Landesregierung durch Verleihung des

Ehrenzeichens für Verdienste um den Vorarlberger Sport gewürdigt werden.

(2) Hervorragende sportliche Leistungen, die ein überörtliches Interesse erwecken, können von der Landesregierung durch Verleihung des Ehrenzeichens für sportliche Leistungen gewürdigt werden.

(3) Für bestimmte sportliche Mindestleistungen ist von der Landesregierung das Sportabzeichen zu verleihen. Hierbei muss eine eigene Klasse für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vorgesehen werden.

(4) Die näheren Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenzeichen und Sportabzeichen gemäß Abs. 1 bis 3, ihre Stufen, Ausstattung, Verleihungsurkunde und Tragweise hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Die Kosten der Behörde sind von Amts wegen zu tragen.

(6) Jeder mit dem Ehrenzeichen oder Sportabzeichen Ausgezeichnete ist berechtigt, das Ehrenzeichen oder Sportabzeichen in der vorgeschriebenen Art zu tragen und sich als sein Besitzer zu bezeichnen. Das Ehrenzeichen oder Sportabzeichen darf von anderen Personen nicht öffentlich getragen und zu Lebzeiten des Besitzers nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden.

§ 9 Sportbeirat

(1) Beim Amt der Landesregierung besteht ein Sportbeirat. Er hat die Aufgabe, die Landesregierung in Angelegenheiten des Sports zu beraten.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Sportbeirates sind von der Landesregierung auf Grund von Dreivorschlägen der Dachverbände von Sportvereinen jeweils auf drei Jahre zu bestellen. Bei der Auswahl aus dem Dreivorschlag ist die Führung des betroffenen Dachverbandes zu hören. Vorschlagsberechtigt sind nur Dachverbände,

- a) die Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes sind,
- b) die ihren Sitz im Lande haben oder in Vorarlberg eine eigene Landesorganisation besitzen,
- c) deren Vereinszweck zur Hauptsache in der Wahrnehmung und Unterstützung der sportlichen Interessen der ihnen angeschlossenen Sportvereine besteht,
- d) deren Tätigkeit sich jedenfalls auf das ganze Gebiet des Landes Vorarlberg erstreckt und
- e) deren angeschlossene Sportvereine zusammen mindestens einen Stand von 1000 aktiven Mitgliedern aufweisen.

(3) Die Zahl der von den einzelnen Dachverbänden zu entsendenden Mitglieder hat sich nach der Zahl der Mitglieder der Sportvereine zu richten, die dem betreffenden Dachverband angeschlossenen sind. Für diese Berechnung kommen nur aktive Mitglieder von solchen Sportvereinen in Frage, die ihren Sitz in Vorarlberg haben.

(4) Bei den Sitzungen des Sportbeirates hat das mit den Sportangelegenheiten betraute Mitglied der Landesregierung, bei dessen Verhinderung der Vorstand der Abteilung des Amtes der Landesregierung, die für die Sportangelegenheiten zuständig ist, den Vorsitz zu führen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung für den Sportbeirat ein Statut zu erlassen und insbesondere Bestimmungen zu treffen über Voraussetzungen, Abberufung und Zahl der Mitglieder, Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Geschäftsbehandlung, Entschädigung der Mitglieder für Zeitversäumnis und Fahrtkosten.

§ 10 Auskunftspflicht

(1) Die Körperschaften öffentlichen Rechts einschließlich der Gebietskörperschaften haben der Landesregierung auf Verlangen binnen zwei Monaten mitzuteilen, welche Beträge sie in einem bestimmten Zeitraum im Einzelnen für Sportförderung in Vorarlberg ausgegeben

haben.

(2) Sportvereinigungen, die ihren Sitz in Vorarlberg haben oder ihre Tätigkeit auf Vorarlberg erstrecken, sind verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit und Gebarung zu geben, wenn sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder werden wollen.

§ 11 Behörden

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Bürgermeister.

(2) Die nach diesem Gesetz in die Zuständigkeit von Gemeindeorganen fallenden Angelegenheiten, ausgenommen jene des § 4 Abs. 3, und die Angelegenheiten des § 2 sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 12*) Pistenwächter

(1) Gemeinden, Seilbahn- und Schiliftunternehmen sowie in Vorarlberg bestehende Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wintersports ist, können beantragen, dass von ihnen vorgeschlagene Personen durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde als Pistenwächter bestellt werden.

(2) Die Bestellung zum Pistenwächter hat zu erfolgen, wenn ein Bedarf dafür gegeben ist und die gemäß Abs. 1 vorgeschlagene Person

- a) Inländer ist,
- b) das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- c) für die angestrebte Tätigkeit geeignet und im Hinblick auf diese als verlässlich anzusehen ist,
- d) die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Sportgesetzes und, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Pistenwächters erforderlich ist, des Verwaltungsstrafgesetzes, und der Verhaltensregeln bei Schilaufr nachweist und
- e) der Bestellung zustimmt.

(3) Werden die im Abs. 2 lit. c und d genannten Voraussetzungen nicht in jenem Maße erfüllt, das für die Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 und 6 erforderlich ist, so ist im Bescheid über die Bestellung des betreffenden Pistenwächters ausdrücklich zu verfügen, dass dieser zu Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 und 6 nicht berechtigt ist.

(4) Die Bestellung zum Pistenwächter ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten, die der Bestellung entgegengestanden wären. Der Widerruf kann sich auf den Entzug der Berechtigungen gemäß § 14 Abs. 5 und 6 beschränken. Die Dauer der Bestellung zum Pistenwächter ist auf höchstens fünf Jahre zu beschränken.

(5) Der Dienstbereich des Pistenwächters ist im Bescheid über seine Bestellung festzulegen.

(6) Vor der Bestellung und vor dem Widerruf der Bestellung zum Pistenwächter sind die vom Dienstbereich des Pistenwächters betroffenen Gemeinden sowie Seilbahn- und Schleppliftunternehmen zu hören.

*) Fassung LGBl.Nr. 17/1995

§ 13*) Dienstausweis und Dienstabzeichen des Pistenwächters

(1) Dem Pistenwächter sind von der Behörde, die ihn bestellt, ein Dienstausweis und ein Dienstabzeichen auszufolgen.

(2) Der Dienstausweis ist mit einem Lichtbild zu versehen und hat gegebenenfalls auf eine bestehende Beschränkung gemäß § 12 Abs. 3 oder § 12 Abs. 4 zweiter Satz hinzuweisen. Das Dienstabzeichen hat

das Landeswappen und die Aufschrift "Pistenwacht" zu enthalten. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über

- a) Inhalt und Ausführung des Dienstausweises,
 - b) Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens
- zu erlassen.

(3) Der Pistenwächter hat bei seinen Dienstgängen das Dienstabzeichen zu tragen und den Dienstausweis bei sich zu führen. Mit diesem muss er sich auf Verlangen gegenüber den von seinen Amtshandlungen betroffenen Personen ausweisen.

(4) Erlischt die Bestellung zum Pistenwächter, so sind der Dienstausweis und das Dienstabzeichen zurückzugeben.

*) Fassung LGBl.Nr. 17/1995

§ 14*) Aufgaben des Pistenwächters

(1) Der Pistenwächter hat bei wahrgenommenen Wintersportunfällen den verletzten Personen unverzüglich die ihm zumutbare Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls für fremde Hilfe zu sorgen. Aus einer Verletzung der Hilfeleistungspflicht können keine Ersatzansprüche nach dem bürgerlichen Recht abgeleitet werden.

(2) Der Pistenwächter ist verpflichtet, Verwaltungsübertretungen gemäß § 16 Abs. 1 lit. b, wenn sie auf Schipisten, auf Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände begangen werden, sowie Verwaltungsübertretungen gemäß § 16 Abs. 1 lit. d bis g und k bis n der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, soweit er nicht von einer erteilten Ermächtigung zur Erlassung von Organstrafverfügungen im Sinne des § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 Gebrauch macht.

(3) Der Pistenwächter ist berechtigt, Personen, die auf Pisten, auf Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände Verwaltungsübertretungen gemäß § 16 Abs. 1 lit. b begehen, wenn er sie auf frischer Tat betritt, anzuhalten, abzumahnern und zum Nachweis ihrer Identität zu verhalten.

(4) Der Pistenwächter kann die im Abs. 3 genannten Personen auffordern, ihm zur Bezirksverwaltungsbehörde oder zum Zwecke ihrer Vorführung vor diese zu einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu folgen, wenn

- a) sie ihm unbekannt sind, sich nicht ausweisen können und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
- b) begründeter Verdacht besteht, dass sie sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werden oder wenn
- c) sie trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharren oder sie zu wiederholen suchen.

(5) Der Pistenwächter kann Personen, die auf Schipisten, auf Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände eine Verwaltungsübertretung begehen, indem sie ein gesperrtes Gelände befahren oder betreten oder sich so verhalten, dass die körperliche Sicherheit anderer besonders gefährdet werden kann, die Benützung einzelner oder aller Seilbahnen und Schlepplifte in seinem Dienstbereich für längstens 24 Stunden verbieten, wenn diese Personen trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharren oder sie zu wiederholen suchen oder wenn das Benützungsverbot nach den sonstigen Umständen zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen erforderlich erscheint. Der Pistenwächter hat ein verfügtes Benützungsverbot sowie eine Maßnahme gemäß Abs. 6 den in Betracht kommenden Seilbahn- und Schleppliftunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Zur Durchsetzung eines verfügten Benützungsverbotes nach Abs. 5 ist der Pistenwächter befugt, den Betroffenen die Schikarte bzw. sonstige als Fahrausweis dienende Gegenstände und die verwendeten Sportgeräte längstens für die Dauer des Benützungsverbotes abzunehmen. Der Pistenwächter hat über die Abnahme der Fahrausweise, die nach Ablauf des Benützungsverbotes noch gültig sind, und der Sportgeräte eine Bestätigung auszustellen,

in der auch der Ort und die Zeit ihrer Rückgabe anzugeben sind. Fahrausweise, die zur angegebenen Zeit nicht abgeholt werden, sind der Behörde, in deren Bereich sie abgenommen wurden, zur Aufbewahrung bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit zu übergeben. Nicht abgeholte Sportgeräte sind in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 über verfallene Gegenstände zu verwerten.

*) Fassung LGBl.Nr. 17/1995

§ 15 Mitwirkung der Bundesgendarmerie

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung der §§ 2, 6 und 16 Abs. 1 lit. b im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl.Nr. 29/1966, mitzuwirken.

§ 16*) Straf- und Verfahrensbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) die Anzeige oder Auskunftspflicht der §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 1, 10 Abs. 2 oder 17 Abs. 1 und 2 verletzt,
 - b) den Bestimmungen des § 2 oder der auf Grund des § 2 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
 - c) eine Sportstätte trotz Untersagung gemäß § 3 Abs. 2 betreibt oder benützt,
 - d) die Ausübung eines gemäß § 4 Abs. 1 oder 5 eingeräumten Rechtes vorsätzlich behindert,
 - e) einer Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 und 3 nicht fristgerecht nachkommt,
 - f) Schneegeländefahrzeuge entgegen den Bestimmungen des § 6 oder der aufgrund des § 6 erlassenen Bescheide verwendet,
 - g) entgegen § 6 Abs. 6 die Bewilligung zur Verwendung eines Schneegeländefahrzeuges nicht mit sich führt oder nicht aushändigt,
 - h) eine Sportlehrertätigkeit trotz Untersagung gemäß § 7 Abs. 1 ausübt,
 - i) als Veranstalter einer pferdesportlichen Veranstaltung den Bestimmungen des § 7a Abs. 1 zuwiderhandelt,
 - j) die im § 13 Abs. 4 festgelegte Pflicht zur Rückgabe des Dienstausweises und Dienstabzeichens nicht erfüllt,
 - k) auf Verlangen eines Pistenwächters gemäß § 14 Abs. 3 nicht anhält oder sich weigert, seine Identität nachzuweisen,
 - l) der Aufforderung eines Pistenwächters gemäß § 14 Abs. 4 nicht folgt,
 - m) einem gemäß § 14 Abs. 5 ausgesprochenen Benützungsverbot zuwiderhandelt,
 - n) eine Schikarte, einen sonstigen als Fahrausweis dienenden Gegenstand oder ein Sportgerät auf Verlangen eines Pistenwächters gemäß § 14 Abs. 6 nicht abgibt,
 - o) im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf oder mit einem Training hierfür Wirkstoffe in den Körper aufnimmt oder Methoden anwendet, die aufgrund der Anti-Doping-Konvention verboten sind,
 - p) sich einer Doping-Kontrolle nicht unterzieht, die im Auftrag der Landesregierung oder einer Einrichtung, die von den gesamtösterreichischen Sportverbänden zur Durchführung von Dopingkontrollen berufen ist, durchgeführt wird.
- (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind, sofern der Täter wegen dieses Verhaltens nicht gerichtlich bestraft wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen.
- (3) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. b, wenn sie

auf Schipisten, auf Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände begangen werden, und bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. f, g und k bis n kann mit Organstrafverfügung im Sinne des § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 eine Geldstrafe bis zu 30 Euro eingehoben werden.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 10 Abs. 2 sind nur auf Antrag der Landesregierung zu verfolgen und zu bestrafen.

(5) In anderen Bundesländern begangene Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 gelten als in Vorarlberg begangen, wenn der zum Tatbestand gehörige Erfolg in Vorarlberg eingetreten ist.

(6) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind auch strafbar, wenn sie auf dem Bodensee nicht im Inland begangen werden. Zur Ahndung solcher Verwaltungsübertretungen ist die Bezirkshauptmannschaft Bregenz zuständig.

(7) Zur Einhaltung der §§ 2 und 6, der auf Grund des § 2 erlassenen Verordnungen sowie bei Durchführung des § 3 Abs. 2 ist die Anwendung von Zwangsmitteln ohne vorausgegangenes Verfahren zulässig.

(8) Die nach § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes für die Festnehmung erforderliche Voraussetzung des Betretens auf frischer Tat entfällt, wenn Personen dem Pistenwächter gemäß § 14 Abs. 4 zu einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gefolgt sind.

*) Fassung LGBl.Nr. 17/1995, 58/2001

§ 17*) Übergangsbestimmungen

(1) Bestehende Sportstätten sind innert Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde anzuzeigen.

(2) Sportlehrer, die ihre Tätigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ausüben, haben dies der Bezirksverwaltungsbehörde innert sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

(3) Bewilligungen, die nach § 6 des Sportgesetzes in der Fassung LGBl.Nr. 15/ 1972 erteilt wurden, gelten als Bewilligungen zur Verwendung von Schneegeländefahrzeugen nach § 6 des Sportgesetzes in der Fassung des Gesetzes über eine Änderung des Sportgesetzes, LGBl.Nr. 17/1995. Solche Bewilligungen können, soweit dies nach der Art und dem Ort der Verwendung erforderlich ist, durch Vorschreibung des Nachweises einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abgeändert werden.

*) Fassung LGBl.Nr. 17/1995